

(3) Unberührt bleiben jedoch in diesem Falle für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wie auch für das Wirtschaftsstrafverfahren die §§ 2 und 4 sowie § 3 Abs. 6 der Preisstrafrechtsverordnung. Für das objektive Einziehungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Preisstrafrechtsverordnung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Preisbehörden nach § 8 Abs. 4 der Preisstrafrechtsverordnung. Sie können die Einziehung auch dann anordnen, wenn der Täter nach dieser Verordnung bestraft worden ist, sofern nicht die Einziehung des gesamten Vermögens nach § 13 Abs. 1 angeordnet wurde.

#### IV. Abschnitt

### Übergangs- und Schluß Vorschriften<sup>8</sup>

#### §27

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen allgemein verbindlichen wirtschaftsregelnden Anordnungen stehen unter dem Strafschutz dieser Verordnung, soweit sie in einer Liste verzeichnet werden, die mit dieser Ver-

- 
3. vgl. hierzu den Art. III (Überleitungsbestimmungen) der VO zur Änderung der VO über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 29. 10. 1953 (GBl. S. 1077), unter 1: „Strafandrohungen, die in Anordnungen von Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung enthalten und auf Grund der Bestimmung des § 9 in der Fassung vom 23. September 1948 ergangen sind, verlieren am 31. März 1954 ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht in einer vom Minister der Justiz bis zum genannten Tage im Gesetzblatt veröffentlichten Liste ausdrücklich aufrechterhalten werden/\*